

Satzung der Sterbekasse der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stade Ortsfeuerwehr Stade

§1 Name und Zweck der Sterbekasse

1. die Kasse führt den Namen "Sterbekasse der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stade Ortsfeuerwehr Stade". Sie ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des §210 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen (Versicherungsaufsichtsgesetz/ VAG vom 01.04.2015) und hat ihren Sitz in Stade.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das in §5 festgelegte Sterbegeld.

§2 Aufnahmefähigkeit

1. Mitglieder der Sterbekasse können alle Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stade, Ortsfeuerwehr Stade, sein sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, die bei Eintritt das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Auf Antrag können auch die Ehefrauen/ Ehemänner der Mitglieder Mitglied der Sterbekasse werden, wenn Sie den Antrag auf Aufnahme innerhalb von drei Monaten nach der Eheschließung oder nach Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stade, Ortsfeuerwehr Stade, stellen. Sofern das 35. Lebensjahr vollendet ist, ist eine Aufnahme nicht mehr möglich.
3. Feuerwehrkameradinnen/-kameraden, die aus einer anderen Feuerwehr in die Ortsfeuerwehr Stade eintreten, können Mitglied werden sofern Sie das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Mit dem Aufnahmeantrag haben sie gleichzeitig zu erklären, dass sie gesund sind.
4. Feuerwehrkameradinnen/-kameraden ab 30 Jahren können Mitglied werden, wenn sie die Umlage für den Zeitraum vom 30. bis zum aktuellen Lebensjahr nachzahlen. Für die Berechnung wird die aktuell zu entrichtende Jahresumlage zu Grunde gelegt.
5. Sind beide Eltern versichert, so sind deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr ohne Beitrag mitversichert.
Bei Ausscheiden aus der Feuerwehr oder bei Umzug kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wenn der Beitrag auf Kosten und Gefahr des Mitgliedes der Sterbekasse übersandt wird.
6. Doppelmitgliedschaften gemäß NBrandSchG §12 haben keinen Anspruch auf Aufnahme.

§3 Aufnahmeantrag

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag der Ehefrauen/ -männer. Diese erhalten im Falle der Annahme eine Satzung und eine Aufnahmebestätigung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht der Antragstellerin/ dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§4 Umlage

Eine Umlage wird einmal jährlich zur Deckung der Leistung gemäß §5 der Satzung, sonstiger entstehender Verwaltungskosten und ein Rücklagebetrag gemäß §12 der Satzung erhoben. Die Umlage kann den Erfordernissen angepasst werden.

§5 Leistungen

Das zu zahlende Sterbegeld beträgt:

für Kinder bis zum vollendetem 16. Lebensjahr	500,--€
für Mitglieder	1.000,--€

Die Auszahlung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Ehepartner
2. Kinder
3. Eltern
 - a) bei minderjährigen Versicherten ggf. das Elternteil mit Sorgerechtsnachweis
4. Erben
5. Sonstige schriftlich Benannte, welche dem Vorstand seitens des Mitgliedes anzuzeigen sind

Die Auszahlung kann mit befreiender Wirkung an eine der o.g. erfolgen.

Der Nachweis des Todesfalles erfolgt mittels Sterbeurkunde.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die bei Ihrer Aufnahme eine unwahre Erklärung über ihren Gesundheitszustand oder über ihr Alter gemacht haben, können innerhalb eines Jahres ausgeschlossen werden.
2. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied mit der Zahlung in Rückstand ist und hierzu eine ordentliche Mahnung erfolgte.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, steht diesem binnen einer Ausschlussfrist die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
4. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und vermögensrechtliche Ansprüche an die Sterbekasse.

§7 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder es beantragen oder die Aufsichtsbehörde es anordnet, einberufen werden.
2. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere:
 - a) den Vorstand zu wählen mit Ausnahme des Ortsbrandmeisters, der Vorstandsmitglied Kraft Amtes ist (§8 Satzung),
 - b) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - c) den Kassenbericht anzuerkennen,
 - d) zwei Kassenprüfer zu bestellen,
 - e) zwei Umlagekassierer zu bestellen, durch Wahl für 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig
 - f) etwaige Einsprüche gegen Bescheide des Vorstandes zu prüfen,
 - g) eventuelle Satzungsänderungen zu beschließen

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, zu denen 2/3 Mehrheit erforderlich sind, getroffen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft gesetzt werden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stade Ortsfeuerwehr Stade und vier weiteren Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand verteilt unter sich die Ämter eines Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden, eines Kassenwartes, eines Schriftführers und eines Beisitzers und gibt die Ämterverteilung der Mitgliederversammlung bekannt. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei, so hat der Vorstand sich auf drei Personen aus den Kassenmitgliedern zu ergänzen. Diese Ergänzung gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden einzuberufen. Die Sterbekasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Amtsdauer der in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sterbekasse. Er hat insbesondere am Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der nach der Prüfung durch die Kassenprüfer der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

§9 Vermögen

Der Vorstand beschließt mehrheitlich über die Anlage des Vermögens. Er hat der Mitgliederversammlung regelmäßig darüber zu berichten. Die Anlage richtet sich nach den Vorschriften des VAG. Ein Schwerpunkt ist die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland.

§10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt aus den Kreisen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit unangemeldet die Bücher und die Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfung findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Die Kassenprüfer haben den vom Vorstand aufgestellten Jahresbericht zu prüfen.

§11 Vergütungen

Vorstand und Kassenprüfer führen ihr Amt ehrenamtlich. Kassierer erhalten eine Vergütung von 10% der eingesammelten Mitgliedsbeiträge. Bare Auslagen werden nach Antrag sofort ersetzt.

§12 Sicherheitsrücklage

Es besteht eine Sicherheitsrücklage. Diese ist gegebenenfalls anzupassen. Als Grundlage ist die Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Es sollte eine Rücklage für etwa 25% der Mitglieder vorhanden sein.

§13 Auflösung

Die Auflösung der Sterbekasse kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die unter Ankündigung dieses Punktes nur zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen gefasst werden. Dieselbe Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob die Versicherungsverträge erlöschen oder auf eine andere Versicherungsunternehmung übertragen werden sollen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§14 Aufsicht

Die Kasse unterliegt der Aufsicht der Hansestadt Stade Fachbereich Zentrale Dienste.

§15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.01.2017 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde -niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Hannover in Kraft.

Die Satzung vom 23. April 1971 verliert mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Stade, den 20.01.2017